

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/104

freigegeben am 23.05.2012

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 23.05.2012

Einführung der inklusiven Schule

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.06.2012	Schulausschuss
N	26.06.2012	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht zur Einführung der inklusiven Schule wird zur Kenntnis genommen. Haushaltsmittel für erforderliche Umbaumaßnahmen werden in den Jahren 2013 bis 2018 zur Verfügung gestellt.

Sach- und Rechtslage:

Der Niedersächsische Landtag hat am 20.03.2012 das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule beschlossen und somit das Niedersächsische Schulgesetz geändert. Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, dass in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu den Schulen haben. Verbindlicher Beginn der Inklusion ist der 01.08.2013.

Innerhalb eines Übergangszeitraumes bis zum 31.07.2018 werden alle allgemeinen Schulen inklusive Schulen und haben die Beschulung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an den Grund- und weiterführenden Schulen sicherzustellen. In diesem Übergangszeitraum ist die Einrichtung von Schwerpunktschulen möglich, was bedeutet, dass eine von mehreren Schulen z. B. im Primarbereich zunächst als inklusive Schule für das Gemeindegebiet fungieren kann.

Eltern von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben sodann ein Wahlrecht, indem Sie entscheiden, ob das Kind die Grund- oder Förderschule besuchen soll. Sie werden durch die Schulen und die Niedersächsische Landesschulbehörde umfassend beraten.

Schüler/innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können auf Vorschlag der Schule durch die Schulbehörde an eine andere Schule oder Schulform überwiesen werden, wenn er oder sie unter Beachtung der Anforderungen an eine inklusive Schule nur an der anderen Schule hinreichend gefördert werden kann und das Kindeswohl den Schulwechsel erfordert. Ebenso können Schüler/innen auf Vorschlag der Schule von der Schulbehörde an eine

geeignete Schulform überwiesen werden, wenn sie die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen.

Grundschulen nehmen ab dem 01.08.2013 alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen (L) im 1. Schuljahrgang auf. Kommunale Schulträger konnten auch entscheiden, dass sie in ihrem Bereich bereits ab dem 01.08.2012 starten, mussten dies aber verbindlich bis zum 15.5.2012 gegenüber der Landes-schulbehörde erklären.

Weiterführende Schulen nehmen ab 01.08.2013 aufsteigend mit dem 5. Jahrgang Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allen Förderschwerpunkten im Sekundarbereich I entsprechend der Elternwahl auf.

Bestehende Integrationsklassen werden zunächst weitergeführt, neue jedoch ab dem 01.08.2013 nicht mehr eingeführt. Integrationskinder aus Rastede werden derzeit in einer Integrationsklasse in Wiefelstede betreut.

Förderschulen bleiben mit folgenden Schwerpunkten bestehen:

- Emotionale und Soziale Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Hören
- Körperliche und Motorische Entwicklung
- Lernen (nur Sekundarbereich I)
- Sehen
- Sprache

Der Primarbereich der Förderschule Lernen läuft ab 1. August 2013 aufsteigend aus. Die Förderschulen arbeiten zugleich als sonderpädagogische Förderzentren. Die Aufgaben werden zukünftig sein:

- Planung, Steuerung und Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte sowie der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Beratung von Eltern, Schulleitungen, Schulträgern
- Dienstbesprechungen mit Förderschullehrkräften in Außendiensten
- Organisation von Fort- und Weiterbildung für Förderschullehrkräfte
- Koordinierung der Verfahren zur Feststellung eines Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung
- Mitarbeit bei der Konzeptionserstellung in Regelschulen

Das Land Niedersachsen stellt den Schulen folgende Ressourcen zur Verfügung:

- Grundschule: Ab 01.08.2013 bis zum 01.08.2016 aufsteigende Ausstattung mit einer sonderpädagogischen Grundversorgung (2 Stunden/Woche pro Klasse als Berechnungsgröße, Verteilung nach Bedarf)
- Grundschule und weiterführende Schule: 3 bis 5 Förderschullehrerstunden je nach Förderschwerpunkt und Schulstufe (außer Grundversorgung)
- Doppelzählung von Schüler/innen mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (Klassenbildung)

Das Niedersächsische Kultusministerium hat entsprechend zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen Hinweise für die kommunalen Schulträger herausgegeben. Diese Hinweise sind der Vorlage als Anlage beigelegt.

Bedeutung für die Gemeinde Rastede als Schulträger:

Die Gemeinde Rastede unterhält derzeit 9 Schulstandorte, davon 6 Grundschulen. Entsprechend der gesetzlichen Erneuerungen sind alle Schulen so herzurichten, dass auch Schüler/innen mit Behinderungen alle Klassenräume und auch fachbezogene Unterrichtsräume erreichen können. Dementsprechend sind Umbaumaßnahmen unumgänglich und ggf. Sanierungsmaßnahmen neu zu überdenken oder auch zu erweitern. Ausgehend davon, dass ein Rollstuhlfahrer zu beschulen ist, werden Rampen, Fahrstühle und Behindertentoiletten notwendig. Darüber hinaus sind neue Anforderungen an die räumliche und/oder technische Ausstattung denkbar (z. B. schallisolierende Maßnahmen; spezielle Übertragungstechnik etc.), sofern z. B. Schüler/innen mit Seh- oder Hörbehinderungen zu beschulen sind. Ebenso denkbar ist es, dass eine Ausweitung des Raumbedarfs die Folge sein könnte (Gruppenräume, Beratungsräume, Therapieräume). Es ist kaum abschätzbar, welcher Kostenfaktor auf die Gemeinde zukommen wird. Insbesondere ist zu bedenken, dass mit Zuzug eines Kindes kurzfristig Kosten auf die Gemeinde zukommen können. Der Geschäftsbereich 1 – Zentrale Gebäudewirtschaft hat nachfolgende Kostenschätzung im Zusammenhang mit der Einführung der Inklusion vorgenommen, wobei zunächst nur von der Nutzung der Schulanlagen durch einen Rollstuhlfahrer ausgegangen wurde:

Liegenschaft	Kosten geschätzt:
KGS Wilhelmstraße <ul style="list-style-type: none">• Aufzug vorhanden• behindertengerechte Toilette vorhanden• jedoch einzelne Umbauarbeiten erforderlich	ca. 10.000,- Euro
Gebäude Feldbreite <ul style="list-style-type: none">• Aufzüge für KGS und Grundschule erforderlich• behindertengerechte Toilette erforderlich	ca. 200.000,- Euro ca. 30.000,- Euro
Grundschule Kleibrok <ul style="list-style-type: none">• Aufzug nicht erforderlich, da ebenerdig• behindertengerechte Toilette erforderlich• Rampe vorhanden	ca. 30.000,- Euro
Grundschule Wahnbek <ul style="list-style-type: none">• Aufzüge für 2 Gebäudetrakte erforderlich• behindertengerechte Toilette erforderlich	ca. 200.000,- Euro ca. 30.000,- Euro
Schule Am Voßbarg <ul style="list-style-type: none">• Aufzug vorhanden• behindertengerechte Toilette vorhanden	keine Zusatzkosten
Grundschule Loy <ul style="list-style-type: none">• Aufzug nicht erforderlich• (Verwaltung kann jedoch nicht erreicht werden)• behindertengerechte Toilette erforderlich	ca. 30.000,- Euro
Grundschule Hahn-Lehmden <ul style="list-style-type: none">• Aufzug erforderlich• behindertengerechte Toilette erforderlich	ca. 100.000,- Euro ca. 30.000,- Euro

Grundschule Leuchtenburg

- Aufzug nicht erforderlich, da ebenerdig
- Rampe erforderlich ca. 10.000,- Euro
- behindertengerechte Toilette erforderlich ca. 30.000,- Euro

Gesamtkosten geschätzt: ca. 700.000,- Euro

Da in allen Grundschulen Baumaßnahmen erforderlich sind, die neben Planung, Ausschreibung und Umsetzung einen engen Zeitplan voraussetzen sowie keine Haushaltsmittel in 2012 zur Verfügung stehen, sollte ein vorzeitiger Beginn noch in 2012 nicht verfolgt werden.

Ob ab dem 01. August 2013 als verbindlichem Termin für die Einführung der Inklusion und entsprechend der Übergangsregelung eine Grundschule als Schwerpunktschule erklärt wird, sollte noch nicht entschieden werden, da die Rahmenbedingungen vollkommen unklar sind.

Zwingend zum 01. August 2013 hergerichtet werden muss der Standort Feldbreite der KGS, da hier keine Übergangsregelung besteht. In 2013 sind somit Haushaltsmittel in Höhe von geschätzt 130.000,- Euro (KGS Feldbreite) erforderlich. Damit auch die KGS Wilhelmstraße den Anforderungen an eine inklusive Schule vollständig gerecht werden kann, sollten die fehlenden kleineren Maßnahmen ebenfalls in 2013 umgesetzt werden. Insgesamt sind im Haushalt 2013 somit geschätzt 140.000,- Euro vorzusehen.

Für die Folgejahre schlägt die Verwaltung vor, jährlich eine Grundschule zur inklusiven Schule herzurichten. Hinsichtlich der Reihenfolge sollte der ggf. sich abzeichnende Bedarf, sofern überhaupt möglich, Berücksichtigung finden bzw. eine Kombination mit anderen möglichen anstehenden Baumaßnahmen erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Anlage 1 - Hinweise für die Schulträger zur Einführung der inklusiven Schule